

Verordnung des Landratsamts Tettnang

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die
Quellfassung "Halde" der Wasserversorgungsgenossenschaft
Oberlangnau

vom 16. April 1969

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes in
Verbindung mit § 110 des Wassergesetzes für Baden-
Württemberg wird verordnet:

§ 1 Wasserschutzgebiet

Zum Schutze der Quellfassung der Wasserversorgungs-
genossenschaft Oberlangnau im Gewand "Halde" Markung Ober-
langnau, Gemeinde Langnau, wird ein Wasserschutzgebiet
festgesetzt. Es umfaßt folgende im Lageplan vom 26. Fe-
bruar 1969 (Maßstab 1:2500) eingezeichnete Zonen:

1. Den Fassungsbereich (Zone I - rot umrandete Fläche):
Teil des Rains östlich der Parz. Nr. 235/7 und 235/6c
2. Die Engere Schutzzone (Zone II - grün umrandete Fläche):
Teilstücke der Parz. Nr. 262/1 und 234 und des FW 11
3. Die Weitere Schutzzone (Zone III - blau umrandete Fläche):
Teilstücke der Parz. Nr. 235/2, 235/7c, 235/6b, 262/1
und einen Teil des FW 11 sowie Parz. Nr. 235/7, 235/6c
und 234.

§ 2 Fassungsbereich (Zone I)

Im Fassungsbereich ist verboten:

1. Das Betreten durch Unbefugte.
2. Das Ausbringen von Naturdung (Mist, Jauche,
Abortdünger) und die Viehweide.

3. Das Ablagern von Müll, Abfall und Unrat aller Art.
4. Die Entnahme von Boden, Kies, Steinen, Tuff und Sand.
5. Grabungen, welche nicht der Wasserversorgungsanlage dienen.
6. Das Lagern von Treibstoffen, Mineral- oder Heizölen sowie von Kaltteer und phenolhaltigem Kaltasphalt und anderen wassergefährdenden Stoffen.

§ 3 Engere Schutzzone (Zone II)

In der Engeren Schutzzone ist verboten:

1. Das Ausbringen von Jauche und Abortdünger; fester Dünger (Mist o.ä.) muß sofort verteilt werden.
2. Das Ablagern von Müll, Abfall und Unrat aller Art.
3. Die Entnahme von Boden, Kies, Steinen, Tuff und Sand.
4. Grabungen, welche nicht der Wasserversorgungsanlage dienen, es sei denn, daß sie von der Wasserbehörde genehmigt sind. Die Genehmigung wird -erforderlichenfalls unter Auflagen und Bedingungen- erteilt, wenn keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu besorgen ist.
5. Das Lagern von Treibstoffen, Mineral- oder Heizölen sowie von Kaltteer und phenolhaltigem Kaltasphalt und anderen wassergefährdenden Stoffen.

§ 4 Weitere Schutzzone (Zone III A)

In der Weiteren Schutzzone ist verboten:

1. Das Ablagern von Müll, Abfall und Unrat aller Art.
2. Die Entnahme von Boden, Kies, Steinen, Tuff und Sand.
3. Grabungen, welche nicht der Wasserversorgungsanlage dienen, es sei denn, daß sie von der Wasserbehörde genehmigt sind. Die Genehmigung wird -erforderlichenfalls unter Auflagen und Bedingungen- erteilt, wenn keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu besorgen ist.
4. Das Lagern von Treibstoffen, Mineral- oder Heizölen sowie von Kaltteer und phenolhaltigem Kaltasphalt und anderen wassergefährdenden Stoffen.

§ 5 Ausnahmen

Das Landratsamt kann auf Antrag im Einzelfall von Verboten der §§ 4 und 5 Ausnahmen zulassen, wenn eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen und Bedingungen verhindert werden kann und die Ausnahmen durch ein besonderes Interesse begründet sind.

§ 6 Strafbestimmungen

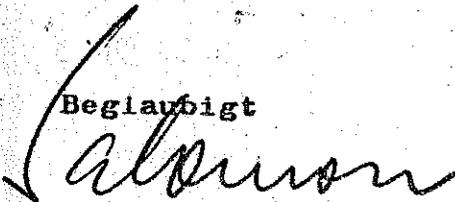
Zu widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 41 Ziff. 2 Wasserhaushaltsgesetz mit Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet, sofern nicht gesetzlich eine schwerere Strafe bestimmt ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Beglaubigt

(gez.) Dr. Diez, Landrat


S a l o m o n

Reg. Oberinspektor